

## BEKANNTMACHUNG

### über den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9b "Gerhart-Hauptmann-Weg/Innere Mission" in Ebenhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat am 18. September 2019 beschlossen, für das Grundstück F.Nr. 1500 (Teilfläche) nördlich des Gerhart-Hauptmann-Weges in Ebenhausen einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen.


Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nebenstehenden Lageplan an den Amtstafeln.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan handelt, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen (§ 13 b BauGB).

Mit der Erstellung des Planentwurfes wurde die Planungsgesellschaft Batzer + Hartmann mbH, München, beauftragt.

Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet, kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde Schäftlarn, Stamberger Straße 50, Zimmer Nr. 4.03, 82089 Hohenschäftlarn, während der Öffnungszeiten unterrichten. Äußerungen zur Planung können von jedermann bis einschließlich 24. Oktober 2019 vorgebracht werden.

Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung wird anschließend auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

  
Dr. Ruhdorfer  
Erster Bürgermeister

angefertigt: 25.09.2019  
abgenommen: 25.10.2019



  
Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister